



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. **Veranstalter:** Four Little Monkeys GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, Telefon +49 69 2474295-60, E-Mail welcome@four-little-monkeys.com, Web www.four-little-monkeys.com.

2. **Anmeldung und Zulassung:** Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Veranstaltung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich, und die von ihm Beauftragten, die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen der Kultur- und Kongresszentrum Jahrhunderthalle GmbH, Punkt 4. (www.myticket-jahrhunderthalle.pdf). Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Veranstaltungsleitung bestätigt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Messe / Veranstaltung örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder, falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, den vom Aussteller gewünschten Stand zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und / oder zu beschränken. Eine örtliche und zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.

Höhere Gewalt: Findet die Messe / Veranstaltung aus nicht vom Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund von höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Beitrag von bis zu 25% des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen, eine bereits laufende Veranstaltung zeitlich kürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsbetrages.

3. **Standzuweisung / Standbesetzung:** Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Veranstaltungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden, so weit möglich, berücksichtigt. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Veranstaltungsleitung berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen, oder aufgrund des Gesamtbildes, ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Ohne Aufpreis können auch größere Stände oder Stände mit anderer Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Mieters dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Ein Rücktritt vom Vertrag kann hierdurch jedoch nicht erfolgen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Veranstaltung besetzt sein. Zuwiderhandlungen berechtigen die Veranstaltungsleitung, eine Konventionalstrafe in Höhe von

EUR 250,00 pro Ausstellungstag einzufordern. Der Betrag ist bis Abbau direkt an die Veranstaltungsleitung zu entrichten, bei Nichtzahlung wird vom Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht.

4. **Untervermietung:** Der Aussteller ist nicht berechtigt den ihm zugewiesenen Platz, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Kosten zur Untervermietung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

5. **Zahlungsbedingungen:** Mieten sind zu 50% sofort nach Rechnungserhalt und die verbleibenden 50% 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar. Die Veranstaltungsleitung kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Veranstaltungsleitung steht am eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

6. **Rücktritt / Pfandrecht:** Die Anmeldung zur Veranstaltung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Veranstaltungsleitung und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete, jedoch von mindestens EUR 200,00, möglich. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum Veranstaltungstag um 9.00 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts Antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der vollen Standfläche nicht.

Für sämtliche Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag kann der Veranstalter an den vom Aussteller eingebrachten Sachen ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Die Mietsache (Ausstellungs- bzw. Messestand) gilt kraft vertraglicher Vereinbarung als Raum gem. § 578, Absatz 2 BGB, sodass die Vorschriften der §§ 562 ff. BGB (Vermieterpfandrecht) kraft Gesetzes, zumindest aber aufgrund vertraglicher Vereinbarung, anwendbar sind.

Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

7. **Auf- und Abbau:** Der Aufbau der Stände muss am Veranstaltungstag bis 09.00 Uhr fertiggestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss der Veranstaltungsleitung vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut Brandschutzordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Die zugewiesene Ausstellungsfläche darf in Front und Tiefe bis 15 cm differieren. Der Abbau der Ausstellungsstände muss bis 23.00 Uhr am Tag der Veranstaltung abgeschlossen sein. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlassschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Veranstaltungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Bevorratung von Gasflaschen ist in den Hallen ausdrücklich untersagt. Die Veranstaltungsleitung kann Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel beeinträchtigt, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen.

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt. Name und



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anschrift des Ausstellers muss für jeden erkennbar am Stand angebracht sein.

8. Anlieferung von Waren während der Ausstellung: Die Aussteller haben die Möglichkeit, bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung, Waren auf das Veranstaltungsgelände anzuliefern.

9. Besucher-Werbung: Die Besucherwerbung übernimmt die Veranstaltungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln sowie das Herumtragen von Plakaten o.ä. außerhalb des angemeldeten Standes, ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind nicht gestattet.

10. Beleuchtung, Strom, Wasser: Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt nach den Bedingungen des Vertragsinstallateurs und werden mit diesem abgerechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Ständige Stromanlagen müssen der VDE-Vorschrift 0100 g entsprechen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unbefugte Entnahme von Energie und Wasser sowie widerrechtliches Handeln an den Heizungsanlagen entstehen. Dies gilt auch für alle anderen Anlagen und technischen Geräte, welche für die Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes notwendig sind. Für unmittelbare Schäden, die durch Störung der Versorgungsanlage entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

11. Aussteller-Ausweis: Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Personal Aussteller-Bändchen, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Bändchen richtet sich nach der Größe des Standes.

12. Bewachung / Haftungsausschluss: Die allgemeine Bewachung übernimmt die Veranstaltungsleitung. Am Schlußtag der Veranstaltung, mit der Schlußstunde, endet diese allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten, einschließlich der Reinigungszeit, hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Veranstaltungsleitung übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

13. Reinigung: Die Ausstellungsflächen werden besenrein übergeben. Die Veranstaltungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfälle, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert werden. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Müllversorger verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

14. Versicherung und Unfallverhütung: Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen, auch in der Zeit der Aufbau- und Abbaueiten, erleiden, übernimmt die Veranstaltungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das

verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Veranstaltungsleitung, Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die Veranstaltungsleitung hergeleitet werden.

Die Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen, sollte auch eine Meldung bei der Polizeiwache erfolgen. Auch beim Versagen der Leitung für Licht, Gas und Wasser haftet die Veranstaltungsleitung nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Veranstaltungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Geräten oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgestellten Geräte Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

15. Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln: Der Aussteller ist verpflichtet, beim Veranstalter eine Ausschankerlaubnis einzuholen. Weiterführende Genehmigungen, soweit vom Gewerbeamt erwünscht, hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Mehrweggeschirr ist Pflicht.

16. Musik/GEMA: Der Aussteller hat behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen und technische Richtlinien einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die polizeirechtlichen, gewerberechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ eingehalten wird. Moderation, Soundeffekte und Musik am Stand dürfen den Standnachbarn und die Besucher der Veranstaltung nicht stören.

17. Ausstellungsverzeichnis: Die Veranstaltungsleitung veröffentlicht ein offizielles Ausstellungsverzeichnis als Teil des Webauftritts der Veranstaltung. Das Ausstellungsverzeichnis enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie ein Themenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze Themenangabe sowie Standortbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch.

18. Änderungen / Höhere Gewalt: Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorhergesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Veranstaltungstermins, oder einem Ausfall der Veranstaltung, keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet, werden die bereits bezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% anteilig erstattet.

19. Hausrecht: Die Veranstaltungsleitung übt auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

20. Foto- und Filmaufnahmen: Der Veranstalter ist berechtigt Fotos und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, insbesondere den Ständen mit ihren Waren und Standpersonal für die eigene Website, Presse und Werbezwecke anzufertigen. Einwände dagegen können keine erhoben werden.

21. Datenschutzerklärung: Der Veranstalter ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Ausstellern betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

speichern. Des Weiteren ist der Veranstalter berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltungsteilnahme erforderlich oder zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der Four Little Monkeys GmbH auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden. Die Four Little Monkeys GmbH und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

22. Verjährung: Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt, in Textform geltend zu machen.

23. Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung: Bei Zuwiderhandlungen ist die Veranstaltungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

24. Gerichtsstand: Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der ihrer genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, der Gerichtsstand Frankfurt am Main wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

25. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.